

**Stellungnahme des zivilgesellschaftlichen Bündnisses „Rechtsruck Stoppen“
(Jena) zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes
(Drucksache 8/2478)**

I. Zur einreichenden Organisation

Das Bündnis „Rechtsruck Stoppen“ ist eine zivilgesellschaftliche Initiative mit Schwerpunkt in Jena. Wir engagieren uns für eine offene, pluralistische Gesellschaft, gegen Diskriminierung und Rechtsextremismus sowie für die Stärkung demokratischer Teilhabe. Unsere Arbeit umfasst politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation und Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen – mithin Tätigkeiten, die in besonderer Weise von den geplanten Gesetzesänderungen betroffen wären.

II. Zusammenfassende Positionierung

Das Bündnis „Rechtsruck Stoppen“ lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form entschieden ab.

Der Entwurf beansprucht, die öffentliche Sicherheit zu stärken. Tatsächlich jedoch schafft er eine Infrastruktur präventiver Massenüberwachung, die mit den Grundsätzen des Rechtsstaats und dem Verhältnismäßigkeitsgebot unvereinbar ist. Er gefährdet die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, schwächt die justizielle Kontrolle exekutiver Eingriffe und bedroht die körperliche Unversehrtheit der Menschen in Thüringen. Gleichzeitig bleibt er beim erklärten Ziel des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt weit hinter dem zurück, was wirksam und verhältnismäßig wäre.

III. Begründung im Einzelnen

1. Überwachungsinfrastruktur und Grundrechtseingriffe

Der Entwurf sieht den Einsatz KI-gestützter Verhaltensanalyse sowie biometrischer Gesichtserkennung im öffentlichen Raum vor. Wir bewerten dies als unverhältnismäßigen Eingriff in eine Vielzahl verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter – darunter das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG.

Darüber hinaus sind diese Systeme technisch problematisch: Algorithmen, die auf verzerrten Trainingsdaten basieren, produzieren nachweislich diskriminierende Ergebnisse. Insbesondere BIPOC sowie Menschen in sozial prekären Lagen sind durch eine fehlerhafte algorithmische Klassifikation einer systematisch erhöhten Repression ausgesetzt – ohne dass dies auf einer individuellen Gefährdungsprognose beruht. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz.

Zudem entfalten flächendeckende Überwachungsmaßnahmen einen erheblichen „Chilling Effect“: Die Aussicht auf lückenlose Erfassung und dauerhafte



Datenspeicherung schreckt Menschen von der Teilnahme an Versammlungen ab und schränkt damit politische Partizipation faktisch ein – selbst dort, wo sie rechtlich weiterhin gestattet bleibt. Gerade mit Blick auf mögliche zukünftige politische Konstellationen ist die Anlage von Datenbeständen über politisch aktive Bürger:innen als ernstzunehmende Gefahr zu werten.

2. Taser: Unverhältnismäßige Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit

Der Entwurf sieht die flächendeckende Ausstattung der Thüringer Polizei mit Elektroimpulsgeräten (Tasern) vor und bezeichnet diese als „milderes Mittel“. Diese Einschätzung teilen wir nicht.

Die elektrische Entladungsenergie von Tasern bewegt sich in einem Bereich, der bei vulnerablen Personengruppen – insbesondere Menschen mit Herzvorerkrankungen oder in psychischen Ausnahmesituationen – zu Kammerflimmern und damit zum Tod führen kann. Dies ist medizinisch belegt und international dokumentiert. Der Verweis auf einen vergleichsweise niedrigschwelligeren Einsatz als beim Schlagstock verkennt die spezifische Gefährlichkeit dieser Waffe und schafft eine falsche Sicherheitserwartung.

Besonders besorgniserregend ist die realistische Perspektive, dass Taser – einmal eingeführt und als vermeintlich sanftes Instrument etikettiert – auch zur Auflösung friedlicher Versammlungen eingesetzt werden. In einem Umfeld, in dem Polizeigewalt gegenüber Demonstrierenden bereits ohne diese Ausrüstung ein dokumentiertes Problem darstellt, würde die Einführung von Tasern die Eskalationsdynamik verschärfen und das Risiko schwerster Verletzungen signifikant erhöhen.

3. Aushebelung der Gewaltenteilung

Der Entwurf überträgt der Exekutive weitreichende Befugnisse, die bislang einem Richtervorbehalt unterlagen. Die Anordnung elektronischer Fußfesseln, Meldeauflagen und Platzverweise soll künftig allein durch die Polizei erfolgen können. Dies stellt einen strukturellen Eingriff in die Gewaltenteilung dar und beseitigt eine wesentliche rechtsstaatliche Sicherung.

Wir betonen: Diese Instrumente sind nicht auf ihren erklärten Anwendungsbereich – den Schutz vor häuslicher Gewalt – begrenzt. Vage Tatbestandsmerkmale wie der „Schutz kritischer Infrastruktur“ ermöglichen eine Ausweitung auf politischen Protest, gewaltfreien zivilen Ungehorsam und andere Formen legitimer demokratischer Artikulation. Die Praxis zeigt, dass solche Generalklauseln in der polizeilichen Anwendung regelmäßig extensiv interpretiert werden.

Gerade angesichts der Tatsache, dass rechtsextreme Vernetzungen innerhalb der Sicherheitsbehörden – von rechtsradikalen Chatgruppen bis zu den Drohungen des NSU 2.0 – keine theoretische Gefahr, sondern eine belegte Realität darstellen, ist eine Ausweitung unkontrollierbarer Polizeibefugnisse verfassungspolitisch unverantwortlich.

4. Opferschutz: Technischer Populismus statt wirksamer Hilfe

Der erklärte Kern der Reform – der Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt – bleibt in seiner Umsetzung unzureichend. Die geplante Einführung elektronischer Fußfesseln für Täter:innen ist kein Ersatz für die strukturellen Maßnahmen, die nachweislich wirken: spezialisierte Fachgerichte, Täterarbeitsprogramme sowie niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung für Betroffene, wie sie etwa das spanische Modell seit Jahren erfolgreich praktiziert. Der vorliegende Entwurf nutzt den berechtigten Wunsch nach Opferschutz, um eine weitreichende Überwachungsinfrastruktur zu legitimieren – ohne die eigentlichen Schutzlücken zu schließen.

IV. Forderungen

Wir fordern den Thüringer Landtag auf, den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form abzulehnen und stattdessen eine progressive Reform des Polizeiaufgabengesetzes zu erarbeiten, die:

1. die geplanten KI-gestützten Überwachungs- und biometrischen Analyseinstrumente vollständig streicht;
2. den Einsatz von Elektroimpulsgeräten (Tasern) untersagt;
3. einen strikten Richtervorbehalt für alle tiefgreifenden Grundrechtseingriffe gesetzlich verankert;
4. wirksamen Schutz für Betroffene häuslicher Gewalt durch strukturelle Investitionen in Beratung, Täterarbeit und spezialisierte gerichtliche Verfahren schafft;
5. Sicherheitsbehörden durch verbindliche Dokumentationspflichten und eine unabhängige Kontrollinstanz für Polizeigewalt und Verfassungsfeindlichkeit stärker zur Verantwortung zieht.

Jena, 26.05.2026

in Auftrag Rechtsruck Stoppen (Jena)

Anlage 2

Fragenkatalog zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/2478 -

A) Grundsätzliche Fragen:

1. Die Politik adressiert an Polizistinnen und Polizisten die Erwartung, dass diese das Verhältnismäßigkeitsprinzip stets einhalten müssen, eine Maßnahme soll dabei immer geeignet, erforderlich und angemessen sein. Entspricht aus Ihrer Sicht der vorgelegte Gesetzentwurf mit seinen geänderten Befugnissen ebenfalls diesem Anspruch bzw. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Ebene des Gesetzgebers, der nun der Polizei einen veränderten Instrumentenkasten vorlegen möchte oder bestehen Zweifel an dieser Verhältnismäßigkeit, die auch mit hohem Nachdruck durch die Thüringer Verfassung (Art. 42 Abs. 4) bei der Gesetzgebung gewahrt werden muss?

Die Einführung von Tasern ist weder erforderlich noch angemessen. Zwar wird das Gerät oft als „milderes Mittel“ gegenüber Schusswaffen dargestellt, doch der Entwurf führt es explizit auch als Alternative zum Schlagstock ein. Es ist fraglich, inwiefern ein Taser – mit seinen potenziell schweren gesundheitlichen Folgen (u. a. Herz-Kreislauf-Versagen, psychische Traumata, Sturzverletzungen) – ein milderes Mittel darstellt.

Besonders kritisch ist die mangelnde Angemessenheit zu bewerten: Es ist zu befürchten, dass diese Instrumente bei einer flächendeckenden Ausrüstung auch zur Auflösung friedlicher Versammlungen eingesetzt werden. In diesem Fall stünde ein massiver Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Versammlungsfreiheit in keinem Verhältnis zum polizeilichen Zweck. Zudem ist die im Entwurf vorgesehene Ausnahme für erkennbar kranke oder schwangere Personen in der Praxis kaum überprüfbar, was das Risiko willkürlicher und lebensgefährlicher Fehlentscheidungen erhöht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein staatlicher Eingriff einem legitimen Zweck dient, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das im Gesetzentwurf vorgesehene digitale Werkzeugarsenal – KI-gestützte Echtzeit-Verhaltensanalyse, biometrische Gesichtserkennung sowie anlassbezogene automatisierte Datenanalyse – scheitert an allen drei Stufen dieser Prüfung. Es verletzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz daher in eklatanter Weise.

Zunächst ist die KI-gestützte Verhaltensanalyse bereits in ihrem Kern ungeeignet, da sie auf der wissenschaftlich unhaltbaren Annahme beruht, menschliches Verhalten in komplexen sozialen Situationen objektiv algorithmisch bewerten zu können. Viel schwerwiegender ist die systemische Diskriminierung: Da KI-Systeme auf verzerrten historischen Daten trainiert werden, reproduzieren sie rassistische und soziale Vorurteile technisch. BiPoC und Menschen in prekären Lebenslagen werden so

systematisch als „auffällig“ markiert, was das Instrument nicht bloß unpräzise, sondern in einem demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich ungeeignet macht.

Zudem ist die Einführung biometrischer Gesichtserkennung und des Abgleichs mit Internetdaten nicht erforderlich, da der Polizei bereits umfangreiche, rechtsstaatlich kontrollierte Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen – beispielsweise die gezielte Observation konkreter Verdächtiger, die Durchführung von Personenkontrollen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr sowie richterlich angeordnete Überwachungsmaßnahmen. Statt dieser abgestuften und kontrollierten Ermittlungen wird hier eine Architektur der flächendeckenden, präventiven Überwachung geschaffen, die unabhängig davon erfolgt, ob von einer Person tatsächlich eine Gefahr ausgeht oder ein Gesetzesverstoß zu erwarten ist. Diese anlasslose Erfassung, die voraussichtlich mit der Speicherung sensibler personenbezogener Daten einhergeht, führt zwangsläufig zu einer Verhaltensanpassung der gesamten Bevölkerung. Dieser „Chilling Effect“ erzeugt einen massiven psychologischen Anpassungsdruck: Wenn Menschen wissen, dass jede Bewegung analysiert und gespeichert wird, verfallen sie in Selbstzensur, wodurch die Unbefangenheit der Grundrechtsausübung – insbesondere der Versammlungs- und Meinungsfreiheit – systematisch untergraben wird.

Schließlich ist die geplante automatisierte Datenanalyse in ihrer Gesamtheit unangemessen, da sie eine unkontrollierbare Machtasymmetrie zwischen Staat und Bürger:innen schafft. Besonders kritisch ist die beabsichtigte Ausweitung der Entscheidungsgewalt der Polizei: Wenn schwerwiegende Maßnahmen wie elektronische Fußfesseln oder Platzverweise ohne unabhängige richterliche Kontrolle allein durch die Polizei angeordnet werden können, öffnet dies Tür und Tor für willkürliche und unverhältnismäßige Entscheidungen. In einem politischen Klima, in dem rechtsextreme Kräfte massiv an Einfluss gewinnen, ist es grob fahrlässig, der Exekutive ein solches Instrumentarium zur Identifizierung und Klassifizierung potenzieller politischer Gegner an die Hand zu geben. Die Gefahr einer systematischen Überwachung der demokratischen Opposition wiegt weitaus schwerer als der fragwürdige Sicherheitsgewinn, weshalb dieses digitale Werkzeugarsenal als ernsthafte Bedrohung für die demokratische Grundordnung vollständig gestrichen werden muss.

2. Mehrere der zentralen neuen Befugnisse des Entwurfs erlauben tiefgreifende Eingriffe bereits im Vorfeld konkreter Straftaten. Wie bewerten Sie aus Ihrer Sicht diese Verschiebung des Polizeirechts vom klassischen Gefahrenabwehrrecht hin zu einem präventiven Sicherheitsrecht, das teilweise auf bloße Prognosen künftigen Verhaltens abstellt? Sehen Sie hier noch tragfähige Grenzen zum Bestimmtheitsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) oder besteht die Gefahr, dass sich das Polizeirecht strukturell vom Prinzip der „Gefahr“ entfernt und zu einem präventiven Kontrollrecht entwickelt?

Aus unserer Sicht besteht definitiv die gravierende Gefahr, dass sich das Polizeirecht zu einem Kontrollrecht entwickelt. Allein die geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Kennzeichenerfassung, Überwachungskameras mit KI-gestützter „Datenanalyse“,

Sammlung, Verknüpfung und Speicherung personenbezogener Daten) stehen in keinem Verhältnis zu einer realen Gefahrenabwehr und tragen bereits Züge reiner Massenüberwachung. Zum einen werden immer auch Daten von vollkommen Unbeteiligten erhoben. Zum anderen kann die Auswertung der gesammelten Daten nicht auf einem Niveau erfolgen, auf dem die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich für die Gefahrenabwehr verwendet werden könnten. KI ist derzeit schlicht nicht in der Lage, korrekte Rückschlüsse aus aufgezeichnetem Verhalten zu ziehen. Zusätzlich ist bekannt, dass sie rassistischen Stereotypen folgt und Personen mit Migrationshintergrund sowie BIPOC unverhältnismäßig oft und unberechtigt kriminelle Absichten unterstellt. Zum anderen ist menschliches Verhalten von vornherein nicht berechen- oder gar extrapolierbar, was die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des KI-Einsatzes stark in Frage stellt. Auch die präventive Vergabe von Fußfesseln greift massiv in die Freiheit der betroffenen Personen ein. Es besteht die Gefahr, dass sie gegen politisch aktive Personen eingesetzt wird und somit die Ausübung von Grundrechten einschränkt – und das allein auf der Grundlage einer ungenauen Prognose, die das tatsächliche Gefahrenpotenzial nie erfassen und abbilden kann.

3. Wenn man die im Entwurf vorgelegten Instrumente im Zusammenspiel betrachtet: Sehen Sie hier die Entstehung einer neuen Form datengetriebener Polizeiarbeit, bei der große Mengen Daten unbeteiligter Personen systematisch erfasst und analysiert werden können - auch vor dem Hintergrund einer gegebenenfalls künftigen autoritären Regierung in Thüringen - oder halten Sie dieses Risiko für völlig unbegründet?

Ja, wir sehen in dem Zusammenspiel der vorgeschlagenen Instrumente die Entstehung einer neuen, hochgefährlichen Form datengetriebener Polizeiarbeit. Der Entwurf schafft die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine systematische Massenerfassung und anschließende tiefgreifende Datenverarbeitung, von der alle in Thüringen lebenden Menschen prinzipiell betroffen sein können, angefangen bei der Speicherung von Abfragen routinemäßiger Polizeikontrollen, Verkehrskontrollen oder der Teilnahme an Demonstrationen. Die Hürden für die Datenerfassung sind dabei so niedrig angesetzt, dass nahezu jede Interaktion mit der Polizei zu einer digitalen Spur führt. Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Praxis, bei Versammlungen umfassendes Filmmaterial anzufertigen. Durch die geplanten neuen Befugnisse zur KI-gestützten Analyse von Aufnahmen in Echtzeit sowie den Abgleich biometrischer Daten (Gesicht und Stimme) mit öffentlich zugänglichen Internetquellen werden potenziell alle Teilnehmenden systematisch erfasst und im System der Polizei hinterlegt.

Die Gefahr liegt in der automatisierten Verarbeitung dieser gewaltigen Datenmengen. Durch die zu stoppende „anlassbezogene automatisierte Datenanalyse“ – ein Euphemismus für Big-Data-Tools wie im Fall des Faschisten Peter Thiel und seinem Unternehmen Palantir – können verschiedene Datenbanken (von Meldebehörden bis hin zu Social-Media-Profilen) miteinander verknüpft werden. In Kombination mit KI-Analysen ließen sich so umfassende Persönlichkeitsprofile erstellen, Verhaltensmuster

analysieren und Personen präventiv kategorisieren, ohne dass ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Dies ist ein nicht vertretbarer Eingriff in die Grundrechte und die informationelle Selbstbestimmung und entspricht nicht den Zügen einer demokratischen Regierung.

Zudem bleibt völlig ungeklärt, wo diese sensiblen Daten verarbeitet werden. Es besteht die massive Gefahr, dass Bürgerdaten auf Servern im Ausland oder bei privaten Tech-Konzernen verarbeitet werden, auf die der deutsche Rechtsstaat keinen Zugriff hat.

Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in Thüringen und des Kurses der faschistischen AfD ist es grob fahrlässig, der Polizei ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das direkt aus dem Überwachungsbaukasten autoritärer Regime stammt. Es ist zu erwarten, dass eine solche Regierung diese Analysekapazitäten nutzen würde, um politisch Andersdenkende, Klimaaktivist:innen, Gewerkschafter:innen, marginalisierte Gruppen, von Rassismus betroffene Menschen oder queere Personen systematisch zu identifizieren, zu überwachen und zu verfolgen.

Dabei geht die Gefahr über die digitale Überwachung hinaus: Mit der Einführung von Tasern (DEIG) und elektronischen Fußfesseln, die laut Entwurf auch gegen „gewaltbereite Extremisten“ oder zum Schutz „sonstiger Anlagen mit Bedeutung für das Gemeinwesen“ eingesetzt werden können, wird eine physische Repressionskomponente zur digitalen Überwachung hinzugefügt.

Indem der Gesetzgeber dieses Instrumentarium bereits heute schafft, baut er eine Infrastruktur der Unterdrückung auf. Die Schaffung dieser Überwachungs- und Verarbeitungsmaschinerie stellt eine existenzielle Bedrohung für die demokratische Freiheit und den Schutz von Minderheiten in Thüringen dar.

Die Grenzen datengetriebener Polizeiarbeit liegen eigentlich schon in der Begrifflichkeit selbst – es stellt sich hier die Frage, ob eine solche Polizeiarbeit überhaupt verhältnismäßig sein KANN. Die Arbeit der Sicherheitsbehörden sollte immer auf konkreten Anlässen und Verdachtsmomenten beruhen und nicht auf willkürlich gesammelten Datensätzen aus dem öffentlichen Raum.

Auch die maschinelle Auswertung, die aufgrund ihrer Funktionsweise keinerlei menschliche Nuancierung von Verhalten kennt, ist in diesem Zusammenhang mehr als fragwürdig. Wenn der bloße Aufenthalt an einem videoüberwachten Ort ausreicht, um einer KI-Verhaltensanalyse unterzogen zu werden, muss dadurch zwangsläufig der Eindruck eines Generalverdachts entstehen. Besonders kritisch ist hierbei die Diskriminierungsgefahr: Da KI-Systeme oft mit verzerrten Daten trainiert werden, werden insbesondere Schwarze Menschen, People of Colour sowie sozial marginalisierte Gruppen überproportional häufig als „auffällig“ oder „gefährlich“ eingestuft.

Allerspätestens hier, wo Polizeiarbeit flächendeckenden Überwachungscharakter annimmt und damit direkt und ständig in das Alltagsleben der Menschen eingreift, werden Grundrechte verletzt. Dadurch entsteht für alle – also auch für Personen, die

ihrem normalen Alltagsleben oder ihrem Versammlungsrecht durch die Teilnahme an angemeldeten Demonstrationen nachgehen – eine dauerhafte psychische Belastung (sogenannter Chilling Effect), die zu einer schleichenden Selbstzensur führt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zudem die mangelnde Transparenz und Kontrollierbarkeit der Datenverarbeitung untragbar. Es bleibt völlig ungeklärt, wo die genutzten Daten verarbeitet werden. Sollten diese Daten auf Servern außerhalb der EU verarbeitet werden, entzieht die Polizei die Daten weitgehend der europäischen und deutschen Datenschutzaufsicht. In einem solchen Fall wäre es für Betroffene erheblich erschwert bis fast unmöglich, effektiven Rechtsschutz einzulegen oder überhaupt zu erfahren, welche Daten über sie in welchen Systemen gespeichert und analysiert wurden. Die informationelle Selbstbestimmung wird dadurch faktisch abgeschafft.

Der Gesetzesentwurf überschreitet somit die beschriebenen Grenzen und genügt damit nicht den Anforderungen, die sich aus datenschutz- und grundrechtlicher Sicht an ein Polizeiaufgabengesetz ergeben.

5. Wie schätzen Sie die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen im Polizeiaufgabengesetz auf die Ausübung der Grundrechte in Thüringen ein, insbesondere mit Blick auf das Versammlungsrecht?

Die Änderungen würden Einschränkungen in der Ausübung der Grundrechte für alle Menschen in Thüringen nach sich ziehen. Wir sehen direkten Einfluss der Gesetzesänderungen auf das Recht auf freie Entfaltung, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht.

Besonders schwerwiegend wären die Auswirkungen auf das Versammlungsrecht: Durch die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden Versammlungen und ihre Teilnehmenden unter Generalverdacht gestellt, etwas Unredliches oder gar gesetzeswidriges zu tun, durch bloße Teilnahme an einer Versammlung. Die geplanten Änderungen bedeuten damit eine vollkommen grundlose Kriminalisierung von Versammlungsteilnehmenden. Dies wird zahlreiche Menschen abschrecken, an Versammlungen teilzunehmen, was auch ihre Möglichkeiten für politische Teilhabe einschränkt. Die Speicherung der erhobenen Daten spielt potentiellen autoritären Regierungen Informationen über politische Gegner und Andersdenkende in die Hände, was die Verfolgung von Menschen nur aufgrund ihrer politischen Aktivität massiv erleichtert.

Es ist außerdem zu befürchten, dass auch die Fußfesseln und damit verbundene Meldeauflagen, deren Vergabe dann ebenfalls in der Hand der Polizei läge und ohne richterlichen Beschluss möglich wäre, nicht nur gegen Täter in Fällen häuslicher Gewalt, sondern auch gegen politisch Aktive eingesetzt werden würden, um sie an der Teilnahme an Versammlungen zu hindern.

Weiterhin wären Versammlungsteilnehmende noch stärker als ohnehin schon polizeilicher Willkür ausgeliefert: Bereits jetzt kommt es regelmäßig zu unverhältnismäßiger Polizeigewalt gegen friedliche Demonstrierende, die teilweise schwere Verletzungen bei den Betroffenen nach sich ziehen. Wenn die Polizei jetzt noch mit Tasern ausgerüstet wird, einer Waffe, die durch den elektrischen Schlag potentiell tödlich sein und durch die eintretende Muskellähmung zu schweren sekundären Verletzungen führen kann, wird die Auswirkung auf die Gesundheit von Demonstrierenden verheerend sein. Ganz besonders, wenn der Taser – völlig unverständlicherweise – als „sanftere“ Alternative zum Schlagstock angepriesen und damit massenhaft eingesetzt werden wird. Damit wird auch deutlich, dass die Urheber*innen des Gesetzesentwurfs die Gefährlichkeit von Tasern deutlich unterschätzen – oder aber die Schädigung von Personen billigend in Kauf nehmen.

6. Reichen die vorgesehenen Kontrollmechanismen aus, um die erheblichen Grundrechtseingriffe effektiv zu begrenzen, oder sehen Sie strukturelle Defizite bei Richtervorbehalten, Transparenz und unabhängiger Kontrolle? Fehlen aus Ihrer Sicht Änderungen im PAG, die gar nicht Bestandteil des vorgelegten Entwurfs sind? Wenn ja, welche schlagen Sie vor?

Nein, die Kontrollmechanismen sind nicht ausreichend. Viele Maßnahmen, die starke Grundrechtsbeschränkungen nach sich ziehen, würden direkt in der Verfügungsgewalt der Polizei liegen, ohne dass richterliche Beschlüsse oder andere unabhängige Kontrollmaßnahmen darauf Einfluss nehmen könnten.

Es gibt zahlreiche Änderungen am PAG, die aus unserer Sicht sehr sinnvoll wären, aber im gegenwärtigen Entwurf nicht vorkommen. Das Agieren der Polizei, ganz besonders im Kontext politischer Versammlungen, muss unter stärkere Kontrolle gestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Polizei mit willkürlicher Gewalt gegen Demonstrierende vorgeht, ohne dass irgendeine Art von Konsequenzen folgen. Wir brauchen einen anderen Umgang mit Versammlungen, der auf Deeskalation setzt und die Rechte der Versammlungsteilnehmenden schützt. Wir brauchen eine stärkere Kontrolle von Polizist*innen und eine lückenlose Dokumentation von Einsätzen. Wir brauchen Konsequenzen für Polizeigewalt, keine Anzeigen, die gar nicht erst gestellt werden, weil sie ohnehin chancenlos sind.

Die vorgesehenen Kontrollmechanismen sind unzureichend, da sie die strukturellen Probleme innerhalb der Exekutive ignorieren. Die Existenz rechtsradikaler Chatgruppen, die Drohungen des NSU 2.0 sowie die Vernetzung von Beamten mit verfassungsfeindlichen Gruppierungen belegen, dass Extremismus in den Sicherheitsbehörden eine reale Gefahr für die Demokratie darstellt. Wenn bewaffnete Beamte die Verfassung bekämpfen, statt sie zu schützen, führen erweiterte Befugnisse ohne strikte externe Kontrolle zwangsläufig zu Missbrauch.

7. Wie bewerten Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes zum Opferschutz bzw. zum Schutz vor häuslicher Gewalt? Welche Probleme bestehen aus Ihrer Sicht ggf. unter der derzeitigen Rechtslage?

Die derzeitige Rechtslage bietet keinen ausreichenden Schutz für Betroffene häuslicher Gewalt, da bestehende Maßnahmen gegen Täter*innen oft nicht effektiv genug sind, um Gewalt- und Bedrohungssituationen nachhaltig zu beenden. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen – wie etwa die Nutzung von elektronischen Fußfesseln zur Durchsetzung von Annäherungsverboten – grundsätzlich als sinnvoll. Gleichzeitig gehen die geplanten Änderungen jedoch nicht weit genug: Es ist nicht ausreichend, dass bei einer Annäherung an die betroffene Person lediglich die Polizei informiert wird – hier muss auch die betroffene Person, dem spanischen Modell folgend, direkt und in Echtzeit informiert werden.

Wir unterstützen die Kernideen des spanischen Modells, kritisieren jedoch massiv, dass im vorliegenden Entwurf begleitende Maßnahmen keinen Platz finden. Das spanische Modell ist weit mehr als nur eine technische Überwachung; sein Erfolg basiert auf einem ganzheitlichen System aus spezialisierten Gerichten, flächendeckender und verpflichtender Täterarbeit, Prävention in Schulen sowie einer stabilen Finanzierung psychosozialer Unterstützungsnetzwerke. Die Fußfessel ist dort lediglich ein ergänzendes Mittel zur Überwachung von Hochrisikofällen, nicht der Ersatz für Verhaltensänderung. Ein ernsthafter Gewaltschutz erfordert mehr als bloßen Populismus. Es ist kurzsichtig und riskant, sich – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – allein auf technische Überwachung zu verlassen, während Täterarbeit und Prävention vernachlässigt werden. Eine Fußfessel allein beseitigt nicht die Ursachen von Gewalt.

8. Gibt es Regelungen des Gesetzentwurfes, denen Sie aus einer rechtsstaatlichen Perspektive heraus betrachtet ggf. eine besondere Bedeutung beimessen?

Ja, besondere Bedeutung kommt einerseits der geplanten Einführung von Tasern und andererseits der angedachten Massenüberwachung mit KI-Unterstützung zu. Ebenso relevant und brisant ist aus rechtsstaatlicher Perspektive die Tatsache, dass die Entscheidungsgewalt über Grundrechtseinschränkungen ohne Kontrolle durch beispielsweise einen richterlichen Beschluss in die Hände der Polizei gelegt werden soll.

Taser dringen zentimetertief in die Haut ein und führen durch einen Elektroschock von bis zu 1.200 Volt zu einer Muskellähmung und dem Verlust der Kontrolle über die eigene Muskulatur. Damit entstehen bedeutende Gesundheitsrisiken, primär durch den Stromschlag, dessen elektrische Ladung nur knapp unterhalb der Flimmerschwelle des menschlichen Herzens liegt. Kammerflimmern als Folge des Tasereinsatzes ist somit nicht ausgeschlossen – der Taser ist also potentiell tödlich. Das Risiko für derartige Herzrhythmusstörungen steigt bei wiederholter Impulsabgabe deutlich an. Zum anderen ist das sekundäre Verletzungsrisiko enorm, da der Taser zum völligen Aussetzen der

Muskelfunktion führt und somit unkontrollierte, schwere Stürze nach sich ziehen kann. Der Taser ist als Standardwaffe der Polizei, die vergleichbar mit einem Schlagstock eingesetzt werden kann, somit überhaupt nicht geeignet.

Besonders kritisch ist die Situation bei vulnerablen Gruppen. Wissenschaftliche Reviews (Baliatsas et al.) weisen darauf hin, dass viele Sicherheitsstudien methodisch mangelhaft sind, da sie primär an gesunden, fitten Personen durchgeführt wurden und reale Einsatzsituationen nicht abbilden. In der Praxis kann dies fatale Folgen haben: Eine Untersuchung der Associated Press dokumentiert 538 Todesfälle durch Taser/Stun-Guns im Zeitraum 2012–2021.

Menschen in psychischen Krisen sind besonders gefährdet. Laut einer Studie der Arizona State University ist die Sterbewahrscheinlichkeit für psychisch erkrankte Personen nach einem Tasereinsatz fast doppelt so hoch wie für gesunde Personen. Angesichts dieser Daten und der Tendenz zum diskriminierenden Einsatz gegen marginalisierte Gruppen kann nicht gewährleistet werden, dass Taser im Kontext von Versammlungen sachgemäß und verhältnismäßig eingesetzt werden. Sie bringen in jedem Fall ein stark erhöhtes Verletzungs- und Gesundheitsrisiko für die Betroffenen mit sich.

Die KI-gestützte Überwachung des öffentlichen Raumes ohne situationsbezogene Notwendigkeit sowie die Profilbildung mit sämtlichen über eine Person erhältlichen Informationen stellen gravierende Verstöße gegen den Datenschutz dar. Sie führen dazu, dass Bürger*innen vollkommen die Kontrolle über teilweise sehr private Information, wie z.B. Gesundheitsdaten, verlieren und keinerlei Einfluss mehr darauf haben, wie und wo sie verbreitet werden und in wessen Hände sie gelangen.

Maßnahmen, die eindeutig Grundrechtseinschränkungen darstellen, z.B. Meldeauflagen, das Anlegen einer elektronischen Fußfessel oder auch Platzverweise in Verbindung mit absurd hohen Bußgeldern, allein in polizeiliche Hand zu legen, wird massive polizeiliche Willkür nach sich ziehen. Davon besonders betroffen werden laut unseren Erwartungen Gruppen sein, die schon jetzt immer wieder Diskriminierung durch die Polizei ausgesetzt sind - unter anderem auch Demonstrierende und politisch Aktive. Es ist zu erwarten, dass die Polizei ohne gerechtfertigten Anlass politisch aktive Personen durch Maßnahmen (z.B. eben Meldeauflagen) an der Teilnahme an Versammlungen hindern oder sie dafür bestrafen wird. Darüber hinaus stellt die Streichung der Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses für die genannten Maßnahmen einen direkten Verstoß gegen die Gewaltenteilung dar, da hier die judikative Kontrolle der Exekutive entfällt.

9. Haben Sie datenschutzrechtlichen Bedenken bei Einzelregelungen des Gesetzentwurfes? Gibt es bestimmte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, die Sie anregen würden?

Ja, die geplanten Änderungen wecken bei uns starke datenschutzrechtliche Bedenken. Als allererste Maßnahme sollte vollkommen auf die Verwendung von KI zur Auswertung oder Erstellung (Zusammenführung) von Datenmaterial verzichtet werden. KI ist nicht in der Lage, menschliches Verhalten zuverlässig zu analysieren. Es ist weiterhin nachgewiesen, dass KI rassistische Motive für die Analyse zugrunde legt, was zu Diskriminierung und Gefährdung von nicht-weißen Personen führen wird.

Es ist aber auch höchst bedenklich, dass überhaupt sensible Daten von der breiten Bevölkerung, ohne direkten Anlass oder konkreten Verdacht, erhoben werden sollen. Die Sammlung privater Daten sollte nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen (z.B. direkt nachweisbare, akute Gefahr für Gesundheit oder Leben von Personen) möglich und legal sein.

10. Welche Anforderungen an Evaluation, Befristung oder Überprüfung neuer technischer Befugnisse halten Sie für sachgerecht?

Der Evaluations- und Prüfungsprozess muss Grundrechtsverletzungen, insbesondere mit Blick Versammlungsrecht und Datenschutz, zweifelsfrei ausschließen können. Für die Bewertung der geplanten Maßnahmen müssen unabhängige Expert*innen für Versammlungsrecht, Datenschutz und Informationssicherheit herangezogen werden. Besonders vor der Einführung von Tasern braucht es umfangreiche Gutachten unabhängiger Mediziner*innen, die eindeutig belegen können, dass eine stärkere Gefährdung von Gesundheit und Leben als bei derzeit verwendeten Waffen ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich gilt: Die geplante Gesetzesänderung darf in ihrer derzeitigen Form nicht umgesetzt werden, sondern erfordert eine Überarbeitung hin zu verbessertem Schutz für Betroffene häuslicher Gewalt, OHNE dabei Massenüberwachung, polizeiliche Willkür und Beschneidungen der Versammlungsfreiheit zu etablieren.

11. Wie bewerten Sie insgesamt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen polizeilicher Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit? Sehen Sie Regelungsbereiche, in denen die vorgesehenen Befugnisse über das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß hinausgehen könnten?

Ein großer Teil der geplanten Änderungen gehen weit über die verfassungsmäßige Verhältnismäßigkeit hinaus. Besonders präventive Überwachungsmaßnahmen und Sammlung personenbezogener Daten ohne konkreten Verdacht gehen weit über gerechtfertigte Gefahrenabwehr hinaus.

12. Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit der Nutzung automatisierter Datenanalyseverfahren vor. Welche grundrechtlichen Risiken ergeben sich aus Ihrer Sicht für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenführung großer Datenbestände und mögliche Profilbildungen?

Durch die routinemäßige und flächendeckende Sammlung von Daten und ihre Zusammenführung in personenspezifischen Profilen wird den betroffenen Bürger*innen jede Kontrolle darüber entzogen, welche Stellen welche Daten oder Informationen von ihnen besitzen oder einsehen können. Die informationelle Selbstbestimmung wird damit praktisch zunichte gemacht. Durch die automatisierte Analyse der Daten besteht außerdem die konkrete Gefahr, dass Daten unkontrolliert verbreitet werden – einmal in einem KI-System eingespeist, können Daten auch auf nicht vorhergesehene Weise verbreitet oder abgerufen werden, selbst wenn dies nicht in der Absicht der Stellen liegt, die das Datenanalyseverfahren nutzen.

13. Inwiefern besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass durch neue technische Analyseinstrumente und erweiterte Datennutzungsbefugnisse eine schleichende Verschiebung von einer anlassbezogenen Gefahrenabwehr hin zu einer stärker präventiv ausgerichteten Überwachung erfolgt?

Diese Gefahr ist definitiv gegeben. Aus unserer Sicht ist sogar davon auszugehen, dass es kein schleichender, sondern ein rapider Prozess sein wird. Einmal mit entsprechenden Werkzeugen ausgestattet, wird die Polizei den aus ihrer Sicht größten Nutzen – das heißt, die für die Bevölkerung restriktivste Anwendung – aus den gewonnenen Mitteln ziehen. Schon jetzt ist bekannt, dass Sicherheitskräfte eine Tendenz zu unverhältnismäßiger Härte haben, besonders im Umgang mit Demonstrierenden/politisch aktiven Personen und BIPOC. Es ist zu erwarten, dass diese Personengruppen ganz besonders von Verschärfungen, konkret von präventiver Überwachung und Einschränkung, betroffen sein werden.

14. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen für den Einsatz neuer technischer Mittel und Datenanalyseinstrumente hinreichend bestimmt formuliert, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen? Wo sehen Sie gegebenenfalls Unklarheiten oder Auslegungsspielräume?

Nein, die Regulierung der technischen Werkzeuge zur Datenanalyse nicht ausreichend genau formuliert.

Insbesondere die KI-gestützte Profilbildung soll mehr oder weniger unreguliert erfolgen, in dem einfach alle Daten, die über eine Person auffindbar sind, in die Datenanalyse miteingebunden werden. Dabei wird auch vor höchst sensiblen Daten, wie z.B. Gesundheitsinformationen, nicht Halt gemacht.

Die Formulierung „Schutz von Infrastruktur“ ist so unspezifisch, dass damit quasi jede Aktion gerechtfertigt werden kann. Hier sind vor allem Repressionen gegen politisch Aktive zu befürchten, da im Zweifel die Auslegung auf den gesamten öffentlichen Raum ausgeweitet werden kann, wodurch alle Teilnehmenden an Versammlungen, ganz besonders, wenn ziviler Ungehorsam zum Einsatz kommt, unter Überwachung gestellt

und präventiv an der Teilnahme an Versammlungen und damit der Ausübung ihrer Grundrechte gehindert werden können.

15. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine zentrale Grenze staatlicher Überwachung dar. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzmechanismen und Verfahrensvorkehrungen für ausreichend, um diesen Bereich effektiv zu schützen?

Nein. Allein die Sammlung, aber besonders die KI-gestützte Auswertung und Erstellung von Profilen, welche nicht verdachtsbezogen, sondern flächendeckend erfolgen soll, ist ein gravierender Eingriff in die private Lebensgestaltung. Schon das Wissen, dass diese Überwachungsmittel existieren, wird zumindest unterbewusst das Verhalten von Personen beeinflussen und in vielen Fällen schon Verhalten unterbinden, das in keiner Weise gegen Gesetze verstößt, sondern nur das Schamgefühl der betroffenen Personen weckt (weil es ihnen peinlich oder einfach ein bisschen ungewöhnlich ist). Damit schränkt die geplante Gesetzesänderung die Freiheit der Bevölkerung, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, ein und wird sich negativ auf Lebensqualität, allgemeines Lebensgefühl und mentale Gesundheit der Menschen auswirken.

16. Der Gesetzentwurf nimmt Bezug auf moderne Methoden der Bilderkennung. Welche verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Risiken sehen Sie beim Einsatz solcher Technologien im öffentlichen Raum, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche flächendeckende Identifizierbarkeit von Personen?

Der Einsatz dieser Technologien schränkt die Ausübung von Grundrechten ein und verletzt das zuvor erwähnte Kernprinzip privater Lebensgestaltung. Die flächendeckende Identifizierbarkeit von Personen ermöglicht die Erstellung von Bewegungsprofilen und genauen Aktivitäts- und Beziehungsprofilen von Personen ohne jeden Anlass, einfach nur aufgrund der Tatsache, dass sie sich zufällig an bestimmten Orten aufhalten – damit werden Informationen in staatliche Hand gegeben, die für die Vorbeugung von Verbrechen und Gefahren keinerlei Bedeutung haben, sondern einfach nur der völligen Durchleuchtung und Überwachung. Zusätzlich entsteht hier die Gefahr, dass auch Institutionen oder Personen mit ihrerseits entweder kriminellen (z.B. Hacker, Geheimdienste anderer Staaten) oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßenden (z.B. in Zukunft mögliche autoritäre, antidemokratische Regierungen) Absichten Zugriff auf die Daten sehr vieler Bürger*innen erhalten und für ihre eigenen, gefährlichen Bestrebungen verwenden.

17. Welche Auswirkungen könnten aus Ihrer Sicht weitreichende Befugnisse zur Datenauswertung und technischen Überwachung auf das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Sicherheitsbehörden haben?

Befugnisse zur Datenauswertung und technischen Überwachung werden das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Organe und Sicherheitsbehörden gravierend schwächen. Für die meisten Menschen in Thüringen stellt sich vermutlich die Frage, warum

Regierung und Polizei sie unter Generalverdacht stellen. Die neuen Werkzeuge und ihre Anwendung werden wahrscheinlich als schwerwiegender Eingriff in Privatsphäre, Datenschutz und Grundrechte wahrgenommen werden. Es ist auch zu befürchten, dass damit die eigentlich antidemokratische AfD noch größeren Zulauf gewinnt, da sie sehr geschickt den Freiheitsbegriff zum Bestandteil ihrer Propaganda gemacht hat und damit ihre Anhänger*innen noch stärker binden und neue gewinnen können. Damit könnte es ihr noch schneller gelingen, das rechtsstaatliche System von innen heraus zu untergraben – einmal an der Macht, wird sie die Überwachungswerkzeuge aber natürlich dankend annehmen und dann ihrerseits gegen die Bevölkerung verwenden.

18. In welchem Umfang sehen Sie die Gefahr, dass im Rahmen der erweiterten Datenerhebungs- und Analysebefugnisse erhobene Informationen später für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden könnten? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Zweckbindung und Datenverwendung für ausreichend?

Diese Gefahr ist sehr groß. Sie kommt vor allem durch die Verwendung von KI in der Datenanalyse zustande. Aber allein die Speicherung der Datensätze ist problematisch, v.a. mit Blick auf mögliche Regierungswechsel in Thüringen hin zu autoritäreren Kräften, die dann die Sicherheitsorgane in ihrer Kontrolle haben.

Die Vorgesehenen Regelungen sind nicht ausreichend. Die Datenerhebung und -analyse ist im geplanten Maßstab grundsätzlich abzulehnen.

19. Gibt es nach Ihrer Kenntnis empirische Erkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die belegen, dass vergleichbare Maßnahmen tatsächlich zu einer signifikanten Verbesserung der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung führen?

Nein.

Im Gegenteil gibt es Beispiele, in denen vergleichbare Maßnahmen nicht funktioniert haben und im Endeffekt gescheitert sind, z.B. bei einem Pilotprojekt in Mannheim. Hier konnte KI bei keiner einzelnen Straftat zur Aufklärung beitragen, jedoch wurden dadurch massenhaft Menschen überwacht.

B) Fachfragen zu einzelnen Normen

zu § 11

20. Welche materiellen Anforderungen ergeben sich aus Ihrer Sicht daraus, dass der Entwurf explizit auch die Versammlungsfreiheit als einschränkbares Grundrecht benennt? Handelt es sich nach ihrem Dafürhalten um eine bloße formelle Zitierregelung oder sehen Sie das Risiko, dass der erweiterte in der Praxis als Blanko-Legitimation

umfassend für Vorfeld- und Überwachungsmaßnahmen dienen könnte? Wie begründen Sie Ihre Auffassung?

zu § 14

21. Im Entwurf werden lediglich die Worte „der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder“ in § 14 Abs. 1 Nr. 5 gestrichen, ist damit dem Änderungsbedarf in § 14 Genüge getan oder braucht es aus Ihrer Sicht weitergehende Änderungen in § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) aa) vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit so genannter „Gefahrengebiete“ / „gefährlicher Orte“ in Thüringen, die ihrer Konstruktion neben anlasslosen Personalienfeststellungen (§ 14) etwa auch Durchsuchungen von Personen (in § 23) erlauben und in der Vergangenheit - abseits formalisierter Festlegungen lediglich in einer von sieben Landespolizeiinspektionen, der LPI Erfurt - in verschiedenen Städten ohne Dokumentation und Anordnung durch die Behördenleitung sondern durch vor Ort handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten teils stündlich ad hoc erklärt wurden, um anlasslose Kontrollen ohne konkreten Straftat oder Gefahrenverdacht zu begründen, was wiederholt in parlamentarische Vorgänge mündete?

22. Könnte aus ihrer Sicht die Norm zu „Gefahrengebieten“ / „gefährlicher Orte“, die sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) aa) ergibt, auch gänzlich gestrichen werden, da hinreichend andere Eingriffsgrundlagen existieren, um zur Abwehr von Gefahren Kontrollen oder Durchsuchungen durchzuführen oder Verdächtige von Straftaten zu kontrollieren oder zu durchsuchen?

23. Wären aus ihrer Sicht in § 14 zudem Änderungen geboten, um mutmaßliche, empfundene oder tatsächlich diskriminierende Kontrollen zu vermeiden bzw. Vertrauensverluste in die Institution Polizei zu verhindern und können Sie ggf. gesetzgeberische Best-Practice Beispiele empfehlen? (Stichwort: Racial Profiling)

zu § 18

24. Wie bewerten Sie die vorgesehene Einführung einer Geldbuße für Platzverweise in Höhe von bis zu 500 Euro im Zusammenspiel von § 18 und § 76 vor dem Hintergrund des Rechts auf Versammlungsfreiheit sowie mit Blick auf künftige Auswirkungen bei Versammlungen und Protesten jeglicher Couleur?

25. Ist aus Ihrer Sicht ein solches Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Euro polizeipraktisch notwendig, um eine Maßnahme durchzusetzen, oder verfügt die Polizei hier über alternative Mittel? Wenn ja, welche?

zu § 18a

26. Wie beurteilen Sie die Verlängerungslogik (14 Tage plus weitere 14 Tage auf Mitteilung der gefährdeten Person bei Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz [GewSchG]) und halten Sie diese Änderung sowie die vorgeschlagene Dauer für notwendig und erforderlich? Erfüllt sie die Anforderungen an eine rechtsstaatliche Maßnahmenverlängerung, oder sehen Sie hier eine verfassungsrechtlich riskante Kopplung an unklare Prüf- und Nachweismechanismen?

27. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Datentransfers an Beratungsstellen und Interventionsstellen? Sind Zweckbindung, Freiwilligkeit, Löschlogik und informationelle Selbstbestimmung ausreichend abgesichert, oder drohen aus Ihrer Sicht Risiken durch die vorgesehene Änderung?

28. Welche alternativen Änderungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, um den Opferschutz zu stärken?

Ein wirksamer Opferschutz erfordert in erster Linie die Anerkennung, dass geschlechtsspezifische Gewalt kein individuelles „Familiendrama“, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, das in frauenfeindlichen kulturellen und institutionellen Strukturen verankert ist. Daher ist es an der Zeit, eine staatliche Gesamtstrategie zu entwickeln, die dies strukturell angeht. Dazu gehört die konsequente Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Lebensbereichen: Die Durchsetzung gleicher Löhne für gleiche Arbeit (Equal Pay) und eine paritätische Verteilung von Frauen in Führungspositionen sind keine bloßen Gerechtigkeitsfragen, sondern essenzielle Sicherheitsmaßnahmen. Ökonomische Unabhängigkeit ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Betroffene gewaltvolle Beziehungen überhaupt verlassen können. Ebenso wichtig sind eine gerechte Aufteilung von Sorge- und Care-Arbeit sowie die Bekämpfung von Misogynie in Bildung und Medien, um die kulturelle Basis für Gewalt zu entziehen.

Auf der Ebene der unmittelbaren Unterstützung fordern wir die Umsetzung eines tatsächlichen „spanischen Modells“, das weit über technische Überwachung hinausgeht. Dies bedeutet keine finanziellen Kürzungen, sondern Investitionen in eine stabile Finanzierung von Frauenhäusern und Krisenzentren, um sicherzustellen, dass

keine Schutzsuchende mehr abgewiesen werden muss. Parallel dazu muss der Fokus von der reinen Überwachung hin zu einer verpflichtenden, professionellen Täterarbeit verschoben werden, um die Ursachen der Gewalt im Einzelfall zu bekämpfen, statt lediglich Symptome technisch zu verwalten.

Schließlich muss der Opferschutz strikt von präventiven Repressionsmaßnahmen entkoppelt werden. Wir lehnen es entschieden ab, dass Instrumente wie die elektronische Fußfessel unter dem Deckmantel des Opferschutzes eingeführt werden, um sie später als „Türöffner“ gegen „gewaltbereite Extremisten“ oder im Kontext von Klimaaktivismus und Streiks einzusetzen. Echter Schutz für Betroffene wird nicht durch die Schaffung einer Überwachungsinfrastruktur erreicht, die letztlich die Grundrechte der gesamten Bevölkerung untergräbt. Er wird durch soziale Sicherheit, ökonomische Autonomie, institutionelle Unterstützung und die Auflösung frauenfeindlicher Strukturen geschaffen.

zu § 21

29. Wie beurteilen Sie die verfassungsrechtliche Angemessenheit, im Freiheitsentzug a) eine Videoüberwachung und b) eine automatisierte Mustererkennung „Verhaltensmuster“ zuzulassen? Ist das aus Ihrer Sicht ein unverhältnismäßiger Intensivierungsschritt, weil Gewahrsamspersonen besonders vulnerabel sind, oder dient diese Regelung überwiegend dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Person, auch mit Blick auf Suizidprävention und Schutz vor unverhältnismäßigen polizeilichen Zwangsanwendungen?

30. Welche Praxiserfahrungen liegen Ihnen über eine solche automatisierte Mustererkennung generell sowie in deutschen Polizeigewahrsamszellen vor, und welche etwaigen Risiken entstehen dabei aus Ihrer Sicht?

31. Wie bewerten Sie die vorgesehene kontaktlose Vitalüberwachung, und welche Praxiserfahrungen liegen hierzu nach Ihrer Kenntnis vor?

32. Welche gesetzlichen Änderungen empfehlen Sie, damit Gewahrsamsüberwachung nicht zur Normalität wird? Sollte aus Ihrer Sicht - ähnlich wie im bereits geltenden § 33a PAG (Bodycam) - auch das polizeiliche Gegenüber die Möglichkeit erhalten, eine Aufzeichnung der Gewahrsamsräume zu verlangen?

33. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes zur besseren Erkennung von medizinischen Notfällen im Polizeigewahrsam?

zu § 27

34. Ist die Erweiterung präventiv-polizeilicher Sicherstellung auf Vermögensrechte - auch unbare und digitale - aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich proportional und hinreichend bestimmt, und wie bewerten Sie diese Befugnis im Kontext der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung? Ist die Änderung notwendig?

35. Wie beurteilen Sie speziell den Umgang mit Kryptowerten in einem präventiven Sicherstellungsregime? Sehen Sie Bestimmtheits- und Vollzugsdefizite insbesondere bei Verwahrung, Verlust, Rückgabe sowie Bewertungs- und Haftungsfragen, oder ist die Änderung angemessen?

36. Welche verfahrensrechtlichen Sicherungen wären grundsätzlich nötig, damit solche Eingriffe nicht uferlos erfolgen, und gibt es Alternativen, gerade auch im Umgang mit digitalen Vermögenswerten?

zu § 30a

37. Der neu vorgeschlagene § 30a erlaubt die Verarbeitung geänderter Identitätsdaten und die Teilnahme am Rechtsverkehr. Ist diese Regelung aus Ihrer Sicht geboten, und welche etwaigen Risiken sehen Sie für Folgebereiche? Wären zusätzliche Schutzregelungen nötig?

38. Inwiefern kann ein solches Instrument angesichts von 4.800 Frauen als Opfer häuslicher Gewalt in Thüringen (Lagebild 2024, LKA Thüringen) tatsächlich geeignet eingesetzt werden?

39. Wie bewerten Sie § 30a in seiner Abgrenzung zu Zeugenschutz und Sicherheitsinstrumenten, insbesondere zum Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG)? Ist die polizeirechtliche Verankerung verfassungs- und datenschutzrechtlich unproblematisch, oder entsteht eine Parallelstruktur mit unklaren Zuständigkeiten und Kontrolllücken?

40. Wie beurteilen Sie die Dauerlogik (bis zu ein Jahr plus Verlängerungen)? Welche Höchstdauer, Kontrollmechanismen und Berichtspflichten wären aus Ihrer Sicht nötig, um Missbrauch und „Dauerschutzidentitäten“ zu verhindern?

zu § 33

41. Leistet Videoüberwachung aus Ihrer Sicht mit Blick auf bisherige nationale und internationale wissenschaftliche Erkenntnisse einen wirksamen Beitrag zur Abwehr von Gefahren und welche Risiken gehen damit einher?

42. Welche verfassungsrechtlichen Risiken sehen Sie in der Kombination aus „Videoüberwachung, automatischer Verhaltensanalyse und automatisierter Nachverfolgung“, insbesondere hinsichtlich der Normenklarheit „Verhaltensmuster“, der Versammlungsfreiheit und sogenannter „Chilling Effects“?

zu § 33b

50. Halten Sie die vorgesehene Standortdatenübertragung (AML), wie sie bei Rettungsdiensten im Notruf 112 vorkommt, in vergleichbarer Weise auch beim Polizeinotruf 110 für geeignet? Müssten aus Ihrer Sicht weitere Schutzmechanismen integriert werden? Wenn ja, welcher Art?

51. Wie bewerten sie die Erprobung des standardisierten technischen Dienstes AML und welche Erkenntnisse zum derzeitigen Erprobungsstand liegen Ihnen ggf. vor?

zu § 33c

52. Entsteht aus Ihrer Sicht mit Befugnissen wie in § 33c das Risiko, dass eine Überwachungsinfrastruktur geschaffen wird, die potenziell die Daten Tausender oder Hunderttausender unbescholtener Bürgerinnen und Bürger - wenn auch nur zeitweise - erfasst?

53. Sind aus Ihrer Sicht Begrifflichkeiten in einem Gesetz wie „nicht flächendeckend“ und „nicht dauerhaft“ als zentrale Begrenzungen hinreichend bestimmt, oder stehen sie in Konflikt mit der Verfassung?

54. Halten Sie das Instrument für angemessen und verhältnismäßig, wenn die Landesregierung es zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, zur Fahndung nach gesuchten Personen oder zur Kontrolle von Migration einsetzen will? Besteht aus Ihrer Sicht das Risiko einer Ausweitung?

55. Welches Risiko entsteht aus der vorgesehenen Bewegungsmusterverfolgung?

zu § 34

56. Wie beurteilen Sie die Änderung, und entstehen dadurch etwaige Risiken, etwa dass Befugnisse künftig im Kontext von KRITIS auch dann zum Einsatz kommen können, wenn es sich um gewaltfreie Proteste im Umfeld von KRITIS Einrichtungen, Klima-Aktivismus, Demonstrationen, Streiks und Ähnliches handelt?

57. Wie bewerten Sie die vorgesehene Bestimmtheit des Schutzguts „sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“?

58. Bedarf es aus Ihrer Sicht weiterer Schutzmechanismen? Wenn ja, welcher?

zu § 34a

59. Ist die Einbeziehung von KRITIS beziehungsweise Gemeinwesen als Schutzgut für präventive Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich (Art. 10 GG) gut begründbar, oder schafft sie eine zu weite Eingriffsschwelle, die TKÜ in Vorfeldlagen normalisiert?

60. Wie bewerten Sie technische Risiken, dass TKÜ beziehungsweise Quellen-TKÜ-fähige Maßnahmen in der Praxis funktional ausufern können, insbesondere bei Messengern und Endgeräten? Welche gesetzlichen Vorkehrungen wären hier aus Ihrer Sicht nötig, um eine echte Funktionsbegrenzung zu sichern?

61. Bedarf es jenseits der vorgeschlagenen Änderungen weiterer Einschränkungen der bislang geltenden Norm? Wenn ja, warum?

zu § 33b

50. Halten Sie die vorgesehene Standortdatenübertragung (AML), wie sie bei Rettungsdiensten im Notruf 112 vorkommt, in vergleichbarer Weise auch beim Polizeinotruf 110 für geeignet? Müssten aus Ihrer Sicht weitere Schutzmechanismen integriert werden? Wenn ja, welcher Art?

51. Wie bewerten sie die Erprobung des standardisierten technischen Dienstes AML und welche Erkenntnisse zum derzeitigen Erprobungsstand liegen Ihnen ggf. vor?

zu § 33c

52. Entsteht aus Ihrer Sicht mit Befugnissen wie in § 33c das Risiko, dass eine Überwachungsinfrastruktur geschaffen wird, die potenziell die Daten Tausender oder Hunderttausender unbescholtener Bürgerinnen und Bürger - wenn auch nur zeitweise - erfasst?

53. Sind aus Ihrer Sicht Begrifflichkeiten in einem Gesetz wie „nicht flächendeckend“ und „nicht dauerhaft“ als zentrale Begrenzungen hinreichend bestimmt, oder stehen sie in Konflikt mit der Verfassung?

54. Halten Sie das Instrument für angemessen und verhältnismäßig, wenn die Landesregierung es zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, zur Fahndung nach gesuchten Personen oder zur Kontrolle von Migration einsetzen will? Besteht aus Ihrer Sicht das Risiko einer Ausweitung?

55. Welches Risiko entsteht aus der vorgesehenen Bewegungsmusterverfolgung?

zu § 34

56. Wie beurteilen Sie die Änderung, und entstehen dadurch etwaige Risiken, etwa dass Befugnisse künftig im Kontext von KRITIS auch dann zum Einsatz kommen können, wenn es sich um gewaltfreie Proteste im Umfeld von KRITIS Einrichtungen, Klima-Aktivismus, Demonstrationen, Streiks und Ähnliches handelt?

57. Wie bewerten Sie die vorgesehene Bestimmtheit des Schutzguts „sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“?

58. Bedarf es aus Ihrer Sicht weiterer Schutzmechanismen? Wenn ja, welcher?

zu § 34a

59. Ist die Einbeziehung von KRITIS beziehungsweise Gemeinwesen als Schutzgut für präventive Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) aus Ihrer Sicht verfassungsrechtlich (Art. 10 GG) gut begründbar, oder schafft sie eine zu weite Eingriffsschwelle, die TKÜ in Vorfeldlagen normalisiert?

60. Wie bewerten Sie technische Risiken, dass TKÜ beziehungsweise Quellen-TKÜ-fähige Maßnahmen in der Praxis funktional ausufern können, insbesondere bei Messengern und Endgeräten? Welche gesetzlichen Vorkehrungen wären hier aus Ihrer Sicht nötig, um eine echte Funktionsbegrenzung zu sichern?

61. Bedarf es jenseits der vorgeschlagenen Änderungen weiterer Einschränkungen der bislang geltenden Norm? Wenn ja, warum?

zu § 34b

62. Halten Sie die Schwellen und Zwecke für Verkehrs- und Nutzungsdaten im Entwurf für hinreichend eng, oder sehen Sie das Risiko, dass die Verkehrsdatenerhebung als Baustein für Netzwerk- und Beziehungsanalysen breiter als erforderlich genutzt werden kann?

63. Wären aus Ihrer Sicht weitere Änderungen nötig, damit die Eingriffe verhältnismäßig bleiben?

zu § 34c

64. Halten Sie die Norm mit den Änderungen im Gesetzentwurf insgesamt für sinnvoll ausgestaltet, um durch Schutzvorkehrungen zu verhindern, dass die Befugnis als allgemeines Fahndungs- oder Kontrollinstrument genutzt wird? Wenn nein, welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht notwendig?

zu § 34e

65. Erfüllt die vorgesehene Änderung in § 34e den Maßstab der verfassungsgerichtlichen Anforderungen an Bestandsdatenauskünfte, insbesondere hinsichtlich des Zwecks, der Datenkategorien und der Schwellen, oder sehen Sie verfassungsrechtliche Defizite?

66. Reicht die Normarchitektur aus, um faktische Endgerätezugriffe und Umgehungskonstellationen zu verhindern, oder werden mit der Änderung neue Risiken geschaffen, insbesondere hinsichtlich Passwörter und Endgerätezugriffen?

67. Sofern dies nicht bereits hinreichend geregelt ist: Welche Änderungen wären aus Ihrer Sicht unverzichtbar?

zu § 34f

68. Braucht es das Instrument der „Vertrauensperson“ im Gefahrenabwehrrecht parallel zu den Befugnissen für den V-Personen Einsatz (VE) im Strafprozessrecht aus Ihrer Sicht zwingenderweise oder wäre dies im PAG entbehrlich? Und ist dazu die Schwelle zur „Abwehr einer Gefahr für Gesundheit“ oder der Gefahr für „sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ aus Ihrer Sicht angemessen, um ein solch gravierendes Instrument zum Einsatz zu bringen?

69. Wie bewerten Sie § 34f im Lichte der verfassungsgerichtlichen Hinweise zum Kernbereichsschutz bei VP und VE? Sind die Schranken – unter anderem intime Beziehungen zu Informationszwecken – hinreichend geregelt?

70. Sehen Sie das Risiko, dass nach dem Gesetzentwurf durch VP oder VE intime Verbindungen eingegangen werden dürfen, auch wenn der Zweck nicht in der Informationsgewinnung liegt, also intime Beziehungen schlicht aus persönlichem Interesse der VP oder VE erfolgen könnten?

zu § 34f

71. In Thüringen sollen V-Personen beim Amt für Verfassungsschutz über die Parlamentarische Kontrollkommission des Landtags gesetzlich kontrolliert werden. Der vorgesehene Entwurf zum PAG sieht weder eine richterliche noch eine parlamentarische Kontrolle von V-Personen bei der Polizei vor. Entsteht damit aus Ihrer Sicht eine faktische Kontrolllücke und wäre ein eigener Parlamentsausschuss zur Kontrolle verdeckter präventivpolizeilicher Maßnahmen ein geeignetes Instrument?

zu § 34g

72. Sind Sie der Auffassung, dass § 34g wegen seiner Eingriffstiefe (auch hinsichtlich Aufenthaltsortdaten, faktische Bewegungssteuerung, Stigmatisierung) ein qualitativ neues präventives Überwachungsniveau schafft, das im vorgelegten Entwurf zahlreiche Risiken für die Grundrechte birgt oder ist die vorgelegte Änderung verhältnismäßig austariert und als Instrument in der Form notwendig?

73. Ist Ihrer Einschätzung nach ein wirksamer und für Anwender des Gesetzes nachvollziehbarer Richtervorbehalt in der Norm integriert, wenn für die

Anordnungsregelung auf § 34 Abs. 4 verwiesen wird, hinter dem sich ein Richterbeschluss für verdeckte Observation und das verdeckte Abhören von Gesprächen beziehungsweise eine Verwanzung verbirgt, obwohl die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine offene ist? Wird diese Regelung aus Ihrer Sicht sowohl für Polizeipraktiker als auch für Bürgerinnen und Bürger im Gesetzentwurf hinreichend verständlich?

74. Der Entwurf bündelt sehr unterschiedliche Anwendungsfälle (von KRITIS über „gewaltbereite Extremisten“ bis hin zu häuslicher Gewalt). Sehen Sie darin ein Risiko der Zweckausweitung „Opferschutz als Türöffner“? Wenn ja, wären Limitierungen aus Ihrer Sicht erforderlich und welche?

75. Ist vor dem Hintergrund der parallellaufenden Debatte im Bundestag über eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes - auch mit Blick auf die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung - eine solche Änderung im präventivpolizeilichen Landesrecht Thüringens tatsächlich sinnvoll und geboten, oder birgt sie Risiken?

76. Halten Sie es für verhältnismäßig, eine derart eingriffsintensive Maßnahme wie die elektronische Aufenthaltsüberwachung bereits zur Abwehr einer einfachen Gefahr für die „Gesundheit einer Person“ oder zur Abwehr einer Gefahr für „sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ zu ermöglichen, auch wenn keinerlei Bezug zu Partnerschaftsgewalt o.ä. vorliegt, sondern hier schlicht allgemein einfache Gefahren in den Blick genommen werden, die weder eine erhebliche noch eine dringende Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder eine konkretisierte Gefahr schwerer Straftaten begründen?

77. Wie ist in diesem Zusammenhang aus Ihrer Sicht das Tatbestandsmerkmal „wenn dies zur Abwehr (...) zwingend erforderlich ist“ durch den Gesetzesanwender auszulegen: Bietet diese Formulierung hinreichend klare und vorhersehbare Maßstäbe für Polizei und Betroffene oder sehen Sie hier ein Bestimmtheits- und Anwendungssicherheitsproblem?

78. Die Landesregierung begründet die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Kontext häuslicher Gewalt nun mit dem „spanischen Modell“, nach dem in einem früheren Gesetzentwurf der Signal-Empfänger nur bei der Polizei lag, jetzt jedoch Gefährdete ebenso ausgestattet werden sollen: Teilen Sie die

Einschätzung, dass das spanische Modell nicht primär aus Fußfessel besteht sondern aus einem umfassenden System spezialisierter Gerichte, interdisziplinärer Risikoanalyse, Präventionsprogrammen, einem zentralen Fallmanagementsystem, sozialer Unterstützung der Betroffenen sowie einem dichten Netz von Frauenhäusern und Beratungsstrukturen und dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Spanien erst Jahre nach Einführung dieser Gesamtstrategie eingeführt wurde, demzufolge nur ein Baustein eines umfassenden Gewaltschutzsystems ist und der Fokus geeigneter auf dem Gesamtschutzsystem liegen sollte, statt auf der Teil-Maßnahme?

79. Halten Sie es für fachlich und rechtspolitisch tragfähig, wenn ein einzelnes Instrument wie die elektronische Aufenthaltsüberwachung isoliert als „spanisches Modell“ dargestellt wird, ohne gleichzeitig vergleichbare Strukturen - etwa spezialisierte Gerichte, standardisierte Gefährdungsanalysen oder umfassende Opferschutzprogramme - einzuführen oder besteht dadurch die Gefahr, dass eine solche Maßnahme politisch eine hohe symbolische Wirkung entfaltet „Technik löst Gewaltproblem“, während die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt - fehlende Frauenhausplätze, wirtschaftliche Abhängigkeit oder unzureichende Beratungsstrukturen - weiterhin unzureichend adressiert werden?

zu § 35

80. In der 6. Wahlperiode (2014-2019) kam das Instrument, das seinen Ursprung in den frühen 1990er Jahren hat, kein einziges Mal zum Einsatz. In der 7. Wahlperiode (2019-2024) wurde es gemäß den vorliegenden Jahresberichten der Landesregierung zur präventiv-polizeilichen Überwachung in 37 von 38 Fällen genutzt, um die Verhandlungsgruppe beim SEK zu unterstützen (Prüfung der Gesprächstaktik bei verschanzten Störern), in einem weiteren Fall zur Sicherung eines verdeckten Ermittlers (VE). Ist die präventiv-polizeiliche Wohnraumüberwachung in ihrem Ursprungssinne aus heutiger Sicht überhaupt erforderlich - auch in Abgrenzung zur Wohnraumüberwachung nach dem Strafprozessrecht - oder könnte diese tiefgreifende Befugnis ganz gestrichen beziehungsweise auf ihre tatsächlichen Anwendungsbereiche begrenzt werden, wie etwa Verlaufskontrolle Verhandlungsgruppe sowie VE-Sicherung?

text

81. Sind die Änderungen insbesondere mit Blick auf die Drittwohnungsregelung aus Ihrer Sicht geeignet, und sind die Voraussetzungen („bestimmte Tatsachen“,

Aufenthaltsannahme, Maßnahme sonst nicht ausreichend) präzise und streng genug geregelt?

82. Wie bewerten Sie die Benachrichtigungs- und Zurückstellungslogik, und wären weitere Kernbereichsschutzvorkehrungen aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich, um ein verfassungskonformes Minimum zu garantieren?

zu § 36

83. Halten Sie die Kombination aus „keine vorherige Anhörung“ und „keine Bekanntgabe“ im Lichte effektiven Rechtsschutzes für ausreichend kompensiert, oder sehen Sie eine strukturelle Rechtsschutzlücke, die die Verfassungsmäßigkeit gefährdet?

84. Sind die Regeln zur Zurückstellung beziehungsweise zum dauerhaften Unterbleiben der Benachrichtigung aus Ihrer Sicht hinreichend eng, und welche zusätzlichen Schranken oder Transparenzpflichten wären nötig?

zu § 37

85. Sehen Sie in § 37 ein Risiko dauerhafter oder weit gestreuter Personen- und Fahrzeugausschreibungen (als Baustein für Bewegungsprofile und selektive Kontrollen), und welche verfassungsrechtlichen Grenzen ergeben sich daraus? Wird diesen mit der vorgesehenen Änderung umfassend Rechnung getragen?

86. Wie bewerten Sie die Prognosekriterien vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots, und bleibt die Thüringer Regelung in ihrer Gesamtheit hier hinter dem Grundrechtsschutz des Äquivalents im BKA-Gesetz zurück (§ 47 BKAG)?

zu § 38

87. Welche zusätzlichen Grundrechtsrisiken entstehen aus Ihrer Sicht, wenn Drohnen künftig regelhaft als Plattform für Datenerhebung im vorgesehenen Umfang genutzt werden, auch mit Blick auf die Rechte von Menschen, die sich bei Ansammlungen und Veranstaltungen aufhalten, sowie mit Blick auf die Abgrenzung zu Versammlungen?

88. Halten Sie den Umgang mit Drohnen im Gesetzentwurf für hinreichend bestimmt, und welche etwaigen Änderungsbedarfe ergeben sich aus Ihrer Sicht, um dem Vorwurf eines Ausbaus von Überwachungsinstrumenten zu begegnen?

zu § 38a

89. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellen aus Ihrer Sicht ausreichend bestimmt? Falls nein: Welche Risiken gehen mit der vorgesehenen Regelung zur Drohnenabwehr einher und welche Änderungen wären dazu geboten?

zu § 39

90. Ist die vorgesehene Zweckänderungs- und Weiterverarbeitungslogik (einschließlich „hypothetischer Datenneuerhebung“) aus Ihrer Sicht geeignet, den

Zweckbindungsgrundsatz zu wahren, oder ist dies ein struktureller Hebel zur Datentrennung (Zweckwechsel als Regel statt Ausnahme)?

91. Welche verfassungs- und datenschutzrechtlichen Risiken sehen Sie darin, die Kennzeichnungspflichten bis Ende 2032 praktisch weitgehend zu suspendieren („technisch nicht möglich“ / „unverhältnismäßiger Aufwand“)?

92. Welche Mindestanforderungen an die Datenkennzeichnung sind aus Ihrer Sicht unverzichtbar, wenn gleichzeitig KI- und Analyseinstrumente wie in § 40a durch die Landesregierung vorgesehen sind, und welche Änderung empfehlen Sie hierzu?

zu § 40a

93. Ist die in § 40a vorgesehene Änderung im Gefahrenabwehrrecht in dieser Form zwingend notwendig, damit die Polizei ihrer Arbeit nachgehen kann? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Erfordernisse sind im Umgang mit polizeilichen Daten oder auch KI-Nutzung im Polizeibereich aus Ihrer Sicht tatsächlich notwendig?

94. Ist eine präventiv-polizeiliche Regelung des § 40a im Lichte der verfassungsgerichtlichen Maßstäbe zur automatisierten polizeilichen Datenanalyse hinsichtlich Schwelle, Bestimmtheit, Schutzvorkehrungen und Zweckbindung ausreichend geregelt, oder sehen Sie Verfassungsrisiken?

95. Besteht aus Ihrer Sicht das Risiko, dass § 40a als Plattform dafür dienen könnte, dass Palantir-Produkte wie hessenDATA oder VeRA in veränderter Form als „Thüringen Palantir“ oder palantirähnliche Software anderer Hersteller mit ähnlichen Basisfähigkeiten in Thüringen zum Einsatz kommen könnten? Welche Gefahren gingen damit einher?

96. Inwiefern sind Schutzgüter und Systemkategorien im Entwurf aus Ihrer Sicht ausreichend definiert, um dem Vorwurf einer strukturellen Massenauswertung auch von Daten unbeteiligter Dritter - beispielsweise dem Zugriff auf frühere Zeugendaten, etwa aus Verkehrsunfallaufnahmen, bei denen eine Person nicht im Straftatverdacht stand - zu begegnen?

97. Reicht es aus rechtsstaatlicher Sicht aus, dass der Einsatz automatisierter Datenanalyse nur kontrolliert werden kann, aber nicht regelmäßig unabhängig kontrolliert werden muss und dass Betroffene regelmäßig nicht einmal erfahren, dass ihre Daten Teil einer solchen Analyse waren?

98. Halten Sie Begriffe in den Neuerungen zur anlassbezogenen automatisierten Datenanalyse (§ 40a) für hinreichend bestimmt im Sinne des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots? Welche Datenquellen könnten nach Ihrer Einschätzung darunter subsumiert werden?

99. Welche technischen Voraussetzungen müsste ein Analysesystem erfüllen, um als „nicht selbstlernend“ im Sinne von § 40a Abs. 5 Nr. 1 zu gelten? Wo verläuft nach Ihrer Einschätzung die technische Grenze zwischen einem regelbasierten und einem selbstlernenden System? Welche Betreiberplattformen kommen für diese Anwendung in Betracht und wie würden Sie diese im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bedenken beurteilen?

100. Welche gesetzlichen Sicherungen im Sinne der Bürgerrechte wären erforderlich, um zu verhindern, dass die § 40a-Analyseplattform durch sukzessive Erweiterung der Datenquellen oder durch Beschaffung leistungsfähigerer Software missbraucht werden könnte?

101. Ist bei § 40a eine konkrete Gefahr als Eingriffsschwelle erforderlich?

102. Welche Berichtspflichten gegenüber dem Landtag sind bei Einführung einer Analyseplattform erforderlich?

103. Besteht die Gefahr einer schleichenden normativen Entgrenzung durch sukzessive Erweiterung von Datenquellen?

text 104. Welche Vor- und Nachteile hätte ein Richtervorbehalt in 40a?

zu 43 105. Welche normenklaren Mindestregelungen müsste 43 aus Ihrer Sicht enthalten, damit ein Datenabgleich wirksam demokratisch kontrollierbar bleibt?

zu 43a 106. Gehen mit dem neuen 43a aus Ihrer Sicht grund- und menschenrechtliche Risiken einher, mit Blick auf biometrische Massenbetroffenheit, Fehlsortierungen, Diskriminierung und sogenannte Chilling Effects?

107. Wie bewerten Sie die Schwelle „aussichtslos oder wesentlich erschwert“ als Begrenzung?

108. Entspricht 43a aus Ihrer Sicht den Anforderungen einer strengen Zweck- und Schwellenbindung im europäischen Datenschutzrahmen, oder fehlen zentrale Schutzvorkehrungen?

109. Besteht aus Ihrer Sicht das Risiko, dass auf die Daten massenhaft drittbetroffener, unbescholtener Bürgerinnen und Bürger - etwa in sozialen Medien wie Instagram oder Facebook - zugegriffen wird beziehungsweise diese biometrisch ausgewertet werden? Wenn ja, können Sie abschätzen, wie groß die Dimension dieser Drittbetroffenheit ist?

110. Welche Rolle spielen aus Ihrer Sicht Fehlerraten und Bias der eingesetzten Systeme? Welche rechtlichen Sicherungen sind nötig, damit biometrische Treffer nie alleinige Entscheidungsgrundlage für Folgeeingriffe werden?

111. Sehen Sie mit der vorgeschlagenen Regelung Vollzugs- und Missbrauchsrisiken entstehen, oder ist sie aus Ihrer Sicht auch vor dem Hintergrund von EU-Verordnungen und perspektivischen Anforderungen etwa aus der EU-KI-Verordnung geeignet ausgestaltet?

112. Wie bewerten Sie den Richtervorbehalt in 43a?

113. Welche Anforderungen an den nachträglichen biometrischen Abgleich mit öffentlich frei zugänglichen Internetdaten 43a ergeben sich aus der Verordnung über künstliche Intelligenz der EU?

114. Wie bewerten Sie das Risiko, dass biometrische Analysesysteme nach 43a systematisch Personen mit bestimmten phänotypischen Merkmalen häufiger oder fehlerhafter erfassen könnten?

zu 44 115. Wie bewerten Sie die Erweiterung der Rasterfahndungsschwelle auf KRITIS beziehungsweise Gemeinwesen? Ist das nach der Rechtsprechung zur präventiven Rasterfahndung verfassungsfest, oder erhöht es das Risiko, dass die Rasterfahndung in das Gefahrenvorfeld abrutscht?

116. Welche Anforderungen an Datenkategorien, Kriterien, Drittschutz und Löschung müssten aus Ihrer Sicht zwingend gesetzlich verankert werden, um die Betroffenheit Unbeteiligter zu minimieren, und wären zusätzliche Kontrollmechanismen als Mindeststandard erforderlich?

zu 45 117. Ist es aus Ihrer Sicht generell geeignet, Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei beim Amt für Verfassungsschutz anzusiedeln, oder haben Sie alternative Vorstellungen?

118. Ist 45 aus Ihrer Sicht hinreichend bestimmt, und bestehen mit der vorgeschlagenen Regelung Risiken, etwa wenn Dienstleistungen zur Unterstützung von Aufgaben der

Polizei durch externe Stellen, zum Beispiel Beratungsstellen, erbracht werden sollen, sodass nachrichtendienstliche Überprüfungen zum Einsatz kommen könnten?

119. Ist aus Ihrer Sicht die integrierte Fünfjahres-Regelvermutung geeignet, um die Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeidienst regelhaft anzuzweifeln, wenn diese beispielsweise 2021 Mitglied einer gewaltbereiten extremistischen Gruppierung waren oder verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgten, während bei einem Mitglied einer solchen Gruppierung im Jahr 2020 die Zuverlässigkeit nicht in derselben Weise angezweifelt würde?

120. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfs zum besseren Schutz sensibler polizeilicher Informationen durch Regelungen für Sicherheitsüberprüfungen in bestimmten Fällen?

zu 59 121. Bisher waren die Waffengattungen im PAG abschließend geregelt, und die Landesregierung konnte Ausnahmen für die Spezialkräfte erlassen. Mit der nun vorgelegten Änderung will die Landesregierung künftig jederzeit für die gesamte Polizei Ausnahmen abseits der im Gesetz genannten Waffengattungen zulassen, sofern die Wirkung geringer ist als die der genannten Schusswaffen, also unterhalb von Maschinenpistolen. Halten Sie diese Regelung mit Blick auf die demokratische Kontrolle und den bisherigen gesetzlichen Parlamentsvorbehalt für geeignet und verhältnismäßig?

122. Wie bewerten Sie die Begrenzung „keine größere Wirkung als ... Schusswaffen“? Ist diese aus Ihrer Sicht hinreichend bestimmt und normenklar?

123. Inwiefern ist die geplante Einführung des Tasers beziehungsweise DEIG aus Ihrer Sicht notwendig und verhältnismäßig? Welche Risiken gehen damit für die Gesundheit des polizeilichen Gegenübers einher, durch etwaige Ströme oder in Folge von kardialen Vorerkrankungen und psychische Erkrankungen?

124. Welche Risiken bestehen nach Ihrer Kenntnis für Einsatzkräfte, die den Taser beziehungsweise das DEIG verwenden, gerade auch in Fällen, in denen der Stromkreis nicht schließt, etwa in Folge zu dicker Kleidung oder Gürtel oder von Fehltreffern und einem Unterschreiten der 21-Fuß-Regel, also die Zeit, die ein Polizist benötigt, um das Wirkmittel/Waffe zu entnehmen, zu zielen und den Abzug zu betätigen?

125. Seit 2017 wird der Taser beziehungsweise das DEIG beim Landeskriminalamt Thüringen bei den Spezialkräften vorgehalten und mitgeführt, wurde jedoch seither nur zweimal 2018 eingesetzt. Könnte es sein, dass der Mehrwert des Instruments in der politischen Debatte überbewertet wird oder ist die vorgesehene Integration ins PAG genau richtig?

126. Im LKA Thüringen ist das SEK angewiesen, dass bei einem Treffer in die Augen eines Menschen die Drähte durch die Rettungssanitäter durchtrennt und die Widerhaken an ihrem Platz belassen werden, ehe die Betroffenen in medizinische Behandlung zu überführen sind, wobei beim SEK taktischer Einsatzsanitäter im ausrückenden

Kommando Bestandteil sind. Ist der reguläre Einsatz- und Streifendienst in Thüringen aus Ihrer Sicht adäquat aufgestellt, Betroffene medizinisch zu versorgen, auch im Fall von auch unbeabsichtigten Taser-Treffern auf Gesicht oder Genitalien, und hier adäquat zu reagieren?

127. Gibt es nach Ihrer Kenntnis beziehungsweise nach internationalen Erfahrungen weitere alternative und gegebenenfalls weniger eingriffsintensive polizeiliche Einsatzmittel, um Angreifer auf Distanz zu halten - etwa Distanzgabeln aus dem asiatischen Raum (Sasumata) - oder um Einsatzkräfte vor Tätern mit gefährlichen Gegenständen zu schützen, zum Beispiel Kettenschutzanzüge? Wie bewerten Sie diese im Verhältnis zu Taser beziehungsweise DEIG?

128. Birgt die in der Begründung des Gesetzentwurfs behauptete Durchführung etwaiger Pilotprojekte im Kontext von Distanzelektroimpulsgerten einerseits und die regelhafte feste Integration im PAG über drei Normen hinweg (59, 62, 63a) andererseits aus Ihrer Sicht das Risiko, dass einer Pilotierung de facto vorweggegriffen und Tatsachen geschaffen werden?

129. Welche Vor- und Nachteile hat der Einsatz des Distanzelektroimpulsgerts aus Ihrer Sicht?

130. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen ggf. dazu vor, in welcher Häufigkeit Distanzelektroimpulsgeräte in anderen Ländern von der Polizei eingesetzt werden?

131. Welche gesundheitlichen Wirkungen und ggf. Risiken sehen Sie beim Einsatz des Distanzelektroimpulsgerts?

132. Welche Erkenntnisse zur Effektivität des Distanzelektroimpulsgerts liegen Ihnen vor?

133. Haben Sie verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer oder mehrerer der beabsichtigten Regelungen?

zu 62 134. Inwieweit verändert die ausdrückliche Einbeziehung von Taser beziehungsweise DEIG in die Androhungslogik die Einsatzschwelle in der Praxis (Normalisierung/Eskalationsrisiko)? Bestehen aus Ihrer Sicht Risiken, dass Taser beziehungsweise DEIG künftig niedrigschwelliger und inflationär eingesetzt werden oder bereits als Drohkulisse zum Einsatz kommen könnten, während auch der Einsatz von Schlagstöcken - neben Pfefferspray - im Kontext von... page-17 Versammlungen und Veranstaltungen mit Fußballbezug durch Beobachter teilweise als vermeintlich niedrigschwellig und inflationär beschrieben wird? Sehen Sie dabei Gefahren für Grundrechte?

135. Welche Mindestanforderungen sind aus Ihrer Sicht geboten, um Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Kontext von Taser beziehungsweise DEIG zu sichern, sofern dies aus Ihrer Sicht überhaupt geeignet wäre?

zu 63a 136. Wie bewerten Sie 63a menschenrechtlich und verfassungsrechtlich, insbesondere im Lichte von Art. 2 Abs. 2 GG?

137. Reicht die Normarchitektur aus, um erhebliche Gesundheitsrisiken und Missbrauch zu verhindern oder ist der Einsatzbereich zu weit beziehungsweise zu unbestimmt?

138. Der Entwurf verlangt, bestimmte Risiken am äußeren Anschein zu erkennen, so etwa dem äußeren Anschein nach vorhandene Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, um diese in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Kann aus Ihrer Sicht ein durchschnittlicher Polizeibeamter in Deutschland mit 10 bis 20 Jahren polizeilicher Dienst Erfahrung ohne Medizinstudium, dem äußeren Anschein nach eine solche Vorerkrankung erkennen? Könnte er dies selbst mit Medizinstudium theoretisch?

139. Ist es normlogisch überzeugend, dass 63a den Einsatz eines Distanzelektroimpulsgeräts gegenüber besonders gefährdeten Personen zunächst verbietet, obwohl sich die Norm bereits in einer Gefahrenlage bewegt, in der andererseits ein Schusswaffen- oder gefährlicher Schlagstockeinsatz zulässig wäre und diesen Schutz dann über die Rückausnahme „Gefahr für Leib oder Leben“ wieder relativiert? Lässt die Normkonstruktion damit aus Ihrer Sicht polizeipraktisch ins Leere?

140. Sind die Eingriffsschwellen in 63a hinreichend bestimmt, oder bräuchte es aus Ihrer Sicht andere Mindeststandards? Wie müssten diese normiert werden?

zu 76 141. Sehen Sie das Risiko, dass die geplanten Bußgeldtatbestände die Vorfeldmaßnahmen in Richtung eines präventiven Sanktionsstaats verschieben, falls ja, welche etwaigen verfassungsrechtlichen Probleme sehen Sie dabei?